

78

Arbeiter- Wohnungsbau - Genossenschaft

VSD Industriewerk Dresden

finanz. Anteile u.
Arbeitsleistungen: Kto. 227702
Mieten und
Reparaturleistg.: Kto. 227705

Arbeiter-
Wohnungsbau-Genossenschaft

VEB Industriewerk Dresden

Mitgliedsbuch

Nr. 00078

für

Fritz Tscharnke

finanz. Anteile u.
Arbeitsleistungen: Kto. 227702
Mieten und
Reparaturleistg.: Kto. 227705

AW 2 gvv.

Nachweis über den gezahlten
Genossenschafts-Anteil

1956	DM	Bestätigung
Januar	X	
Februar	X	
März	✓	
April	X	
Mai	X	
Juni	X	
Juli	X	
August	X	
27.9.56	100.-	Stadt- u. Kreissparkasse Dresden Betriebszweig 98, VEB Industriewerk Dresden
30.10.56	100.-	Stadt- u. Kreissparkasse Dresden Betriebszweig 98, VEB Industriewerk Dresden
28.11.56	100.-	Stadt- u. Kreissparkasse Dresden Betriebszweig 98, VEB Industriewerk Dresden
28.12.56	100.-	Stadt- u. Kreissparkasse Dresden Betriebszweig 98, VEB Industriewerk Dresden
Summe	700.-	

Nachweis über den gezahlten
Genossenschafts-Anteil

1957	DM	Bestätigung
Übertrag	700.-	
1. Januar 57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
7.2.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
14.3.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
14.4.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
5.5.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
6.6.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
1.7.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
2.8.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
2.9.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
30.10.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
28.11.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
28.12.57	100.-	Stadtsparkasse Dresden
Summe	1900.-	

Nachweis über den gezahlten Genossenschafts-Anteil

19 <u>58</u>	DM	Bestätigung
Januar	1900.-	Stadtsparkasse Dresden
Februar	100.-	Stadtsparkasse Dresden
März	100.-	Stadtsparkasse Dresden
April	100.-	Stadtsparkasse Dresden
Mai	50.-	Stadtsparkasse Dresden
Juni	100.-	Stadtsparkasse Dresden
Juli	50.-	Stadtsparkasse Dresden
August	2500.-	Stadtsparkasse Dresden
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		

6

Nachweis über den gezahlten Genossenschafts-Anteil

19 _____	DM	Bestätigung
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		

7

Nachweis über den gezahlten Genossenschafts-Anteil

19 _____	DM	Bestätigung
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		

8

Muster-Statut der Arbeiter-Wohnungsbau-Genossenschaften

(Ges.Bl. 1954 Nr. 27 S. 256)

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung. Um den Umfang des Wohnungsbaues zu erweitern und die Versorgung der Werktätigen mit Wohnungen zu verbessern sowie die Vorteile kollektiven Bauens anzuwenden, werden entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Werktätigen Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften gebildet. Die Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften erhalten für ihre Bauten Kredite zu Vorzugsbedingungen und volkseigene Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

In Anerkennung dieser Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Bewußtsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Errichtung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschließen wir, die Werktätigen des Betriebes (der Betriebe)

in _____

Bezirk _____

auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBL. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbau-genossenschaft mit folgendem Statut:

9

I. Grundlagen und Aufgaben der Genossenschaft

1. Aufgaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind:
 - a) Für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen, insbesondere in Form von Reihenhäusern oder Geschosßbauten,
 - b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten,
 - c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.
2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr
 - a) den Bauplan,
 - b) den Finanzierungsplan für Neubauten,
 - c) den Wohnungsverteilungsplan,
 - d) den Haushaltsplan.Im Gründungsjahr muß die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Statuts erfolgen.
3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus
 - a) Mitteln der Genossenschaft,
 - b) Arbeitsleistungen der Genossenschafter,
 - c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
 - d) Zuschüssen der Betriebe und sonstigen Beihilfen,
 - e) zinslosen Krediten der Deutschen Investitionsbank.
4. Der Jahresbauplan ist für den Umfang des der Genossenschaft für das Jahr gegebenen Baulimits aufzustellen. Die im Finanzplan vorgesehenen Kredite

10

müssen sich im Rahmen der von der Deutschen Investitionsbank gegebenen Kreditzusage halten. Die Finanzierung aus eigenen Mitteln der Genossenschaft (Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a bis d) muß in jedem Geschäftsjahr mindestens 20 % der geplanten Baukosten betragen.

Der zinslose Kredit (Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. e) darf nicht mehr als 80 % der Baukosten betragen.

II. Mitgliedschaft

1. Jeder Angehörige des Betriebes (der Betriebe)

kann Mitglied der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden, wenn er in einer schriftlichen Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten des Genossenschaftsmitgliedes übernimmt. Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft muß dem Verhältnis der Zusammensetzung des Betriebes entsprechen.

2. Die Genossenschafter haben folgende Rechte:
 - a) An allen Versammlungen der Genossenschaft teilzunehmen,
 - b) zu allen Vorlagen und Anträgen Stellung zu nehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht bei der Beschlußfassung auszuüben,
 - c) die Organe der Genossenschaft zu wählen,
 - d) Anspruch auf Zuteilung einer Wohnung entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts.
3. Die Genossenschafter haben folgende Pflichten:
 - a) Einzahlung des Genossenschaftsanteiles,
 - b) tätige Mitarbeit an den Aufgaben der Genossenschaft,

11

- c) pflegliche Behandlung des zur Nutzung überlassenen genossenschaftlichen Eigentums,
 - d) Teilnahme am genossenschaftlichen Leben und Uebernahme genossenschaftlicher Funktionen.
4. Mit dem Eintritt in die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist bei Abgabe der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld in Höhe von 10 DM zu zahlen. Der Genossenschaftsanteil beträgt 2 500 DM. Er kann in der vollen Summe beim Eintritt in die Genossenschaft oder in folgenden Teilbeträgen entrichtet werden:

Mindestens 300 DM einen Monat nach Eintritt in die Genossenschaft;
der Rest muß in Teilzahlungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Eintritt bezahlt werden.
Die monatliche Mindestteilzahlung ist 30 DM.

Es können von einem Mitglied mehrere Genossenschaftsanteile erworben werden. Die Zahl der Anteile hat keinen Einfluß auf die Zuteilung einer Wohnung. Der Genossenschafter hat in jedem Falle nur eine Stimme. Das Mitglied darf seinen Genossenschaftsanteil ohne Zustimmung des Vorstandes weder abtreten noch verpfänden.
5. Die Vollversammlung ist berechtigt zu beschließen, welche tätige Mitarbeit im Geschäftsjahr von jedem Genossenschafter zu leisten ist.
6. Das Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ausscheiden, jedoch frühestens drei Jahre nach dem Eintritt. Begründete Ausnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden. Die Aufkündigung muß schriftlich bis spätestens zum 30. Juni des Geschäftsjahres bei dem Vorstand der Genossenschaft eingegangen sein. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn der Genossenschafter gegen die Grundsätze der Genossenschaft verstößt.

12

Die Kündigung muß in einer angemessenen Frist schriftlich erfolgen und durch die Vollversammlung bestätigt werden.

Der ausscheidende Genossenschafter hat das Recht, in der Vollversammlung gehört zu werden.

7. Die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles erfolgt zum Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

Es wird der eingezahlte Genossenschaftsanteil zurückerstattet. Ein Anspruch an das Genossenschaftsvermögen besteht nicht.
8. Der Genossenschaftsanteil ist übertragbar. Die Uebertragung ist nur an Angehörige des Personenkreises möglich, die Mitglied der Genossenschaft sein können.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft in der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.
Der Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat das Recht, selbst Mitglied der Genossenschaft zu werden, auch dann, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 nicht gegeben ist.
An andere Erbberechtigte kann die Mitgliedschaft übertragen werden, wenn die Bedingung des Abschnittes II Ziff. 1 gegeben ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung.
Der Erbe wird von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit. Wird der Erbberechtigte nicht Mitglied der Genossenschaft, so gilt für die Rückzahlung des Genossenschaftsanteiles Abschnitt II Ziff. 7.

III. Verteilung der Wohnungen

1. Die laut Jahresplan (Abschnitt I Ziff. 4) zu bauenden Wohnungen werden an die Mitglieder der Genossenschaft vergeben unter Berücksichtigung

13

- a) der Reihenfolge des Eintritts in die Genossenschaft,
- b) der Leistungen des Mitgliedes für die Genossenschaft.

Die durch Auszug freiwerdenden Wohnungen werden nach dem gleichen Prinzip an die Genossenschafter vergeben.

Die Uebertragung eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neubeitritts (Ausnahme: Abschnitt II Ziff. 8 Abs. 3 und 4).

2. Die Mieten der Wohnungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind nach dem Prinzip der Rentabilität der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft festzulegen.
Auf Beschluß der Vollversammlung können die Einzelmieten entsprechend den Eigenleistungen der Genossenschafter differenziert werden.
Die Berechnung der Mieten erfolgt nach den vom Prüfungsverband gegebenen Richtlinien. Die errechneten Mieten müssen vom Prüfungsverband bestätigt werden.
3. Die Genossenschaftswohnungen können nur an Mitglieder der Genossenschaft vermietet werden. Kündigt ein Genossenschafter seine Mitgliedschaft, so muß er die Wohnung der Genossenschaft aufgeben.

IV.

Die Rechnungslegung der Genossenschaft

1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben, in dem u. a. zu behandeln sind:

14

- a) die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres,
- b) der Stand der Bauarbeiten,
- c) der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit der Mitglieder im abgelaufenen Jahr,
- d) die Entwicklung des genossenschaftlichen Vermögens.

2. Für die Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
Die Miteingänge sind wie folgt zu verwenden:
 - a) für die Bewirtschaftung der Wohnungen (Versicherung, Schornsteinfegergebühren, Wassergeld, Müllabfuhr, öffentliche Abgaben, Straßen- und Hausreinigung, Hauswartlöhne, Prüfungsgebühren usw.);
 - b) für den Fonds zur Ausführung laufender Reparaturen;
 - c) für den unteilbaren Fonds zur Finanzierung von Generalreparaturen;
 - d) für Verwaltungskosten (Bürokosten und Angestelltengehälter); die Verwaltungskosten sind durch ehrenamtliche Mitarbeit der Genossenschafter und durch gemeinschaftliche Pflege des genossenschaftlichen Eigentums niedrig zu halten;
 - e) für die Tilgung der Kredite in der durch die Deutsche Investitionsbank festgelegten Höhe;
 - f) für den unteilbaren Fonds (Reserve und Zuschüsse für die Finanzierung von Neubauten).
 Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Ueberschuß, so ist dieser dem unteilbaren Fonds (Abschnitt IV Ziff. 2 Buchst. f) zuzuführen.

V.

Organe der Genossenschaft

1. Organe der Genossenschaft sind:
 - a) Vollversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Revisionskommission.

15

2. Die Vollversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft. Sie tritt vierteljährlich einmal zusammen. Außerdem ist sie auf Beschluß des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens ein Zehntel der Genossenschafter oder auf Verlangen der Revisionskommission nach Abschnitt V Ziff. 4 einzuberufen.
Die Vollversammlung wählt den Vorstand und die Revisionskommission. Sie entscheidet über Abberufungen von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission. Die Vollversammlung beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.
Die Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung beschließt:

- a) den Bauplan des Jahres, den Finanzierungsplan, die für das Jahr aufzubringenden Eigenleistungen;
- b) den jährlichen Wohnungsverteilungsplan;
- c) den Haushaltsplan der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft;
- d) über die vorgelegte Rechnungslegung, den Bericht der Revisionskommission und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Jahreshauptversammlung und die Vollversammlung beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung und zur Beschlußfassung über die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder bzw. von Mitgliedern der Revisionskommission ist die Anwesenheit der Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder erforderlich.

Die Versammlungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Leitung der Versammlungen hat der Vorstand.

3. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

16

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Genossenschaft nach innen und nach außen.
Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Seine Aufgaben sind:

- a) Einstellung und Entlassung, Anleitung und Kontrolle von hauptamtlich tätigen Mitarbeitern (falls ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes nicht ausreicht);
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Versammlungen;
- c) Aufstellung und Begründung der nach Abschnitt V Ziff. 2 von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Pläne;
- d) Vereinbarungen mit der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung über Beihilfen und Solidaritätsleistungen der Werk tätigen; Absprachen mit den örtlichen Staatsorganen, politischen Parteien und demokratischen Massenorganisationen über die Unterstützung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft; Organisation der tätigen Mitarbeit der Genossenschafter und der Solidaritätsleistungen;
- e) laufende Kontrolle des Zustandes des Genossenschaftseigentums und Entscheidung über Maßnahmen zur Werterhaltung.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist. Unterschriftsberechtigt für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft ist der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied zum Vorsitzenden. Die Revisionskommission hat mindestens sechsmal im Jahre die Geschäftsfüh-

17

rung, besonders die Kassenführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der des Statuts zu überprüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen hat die Revisionskommission das Recht, eine Vollversammlung einzuberufen, auf der sie über die festgestellten Verstöße berichtet.

Die Revisionskommission entscheidet, ob eine außerordentliche Revision durch den Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anzuordnen ist.

Die Revisionskommission berichtet der Jahreshauptversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Geschäftsjahr und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

5. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft gehört dem Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften an.
6. Der Beschluß über die Gründung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft wird rechtskräftig nach der Registrierung des Statuts beim Rat des Bezirkes, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Nachweis über Arbeitsleistungen

19 57/59

Zeitraum	DM / Std.	Bestätigung
1956	—	
I/57	36,5	Bärnk
II/57	143	Bärnk
III/57	89	Bärnk
IV/57	135,5	Bärnk
I. 58	41,5	fortg.
II. 58	181	fortg.
Juli 58 - Jan. 59	74	fon
	700,5	
Summe		